



**Linz, 30.04.2024**

**Ennskraftwerke AG,  
Kraftwerk Rosenau,  
Abwasserbeseitigung und  
Wasserversorgung;  
Erlöschen der wasserrechtlichen  
Bewilligungen**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Ennskraftwerke AG um Feststellung des Erlöschens der Wasserbenutzungsrechte betreffend nicht mehr benötigter Anlagen zur Abwasser-, Niederschlagswasserbeseitigung und Wasserversorgung des Kraftwerkes Rosenau sowie der ehemaligen Kraftwerkssiedlung (Lahrndorf).

Der Brunnen KHB03 auf Gst.Nr. 389/1, KG Lahrndorf, soll weiterhin als Nutzwasserbrunnen für die Kraftwerksanlage betrieben werden (Konsens 78,1 m<sup>3</sup>/d, Spitzenentnahme 8,4 l/s).

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Gemeindeamt Garsten</b>	
<b>Datum:</b> <b>23.05.2024</b>	<b>Zeit:</b> <b>09.15 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Im Zuge des Anschlusses von Wasserversorgung und Kanal der Kraftwerksanlage Rosenau und der Siedlung Lahrndorf an das Ortsnetz der Marktgemeinde Garsten im Jahr 2019 wurde ein Großteil der bis dato bestehenden Anlagen außer Betrieb genommen.

§ 29 Abs. 1 und 3 WRG 1959 lauten wie folgt:

§ 29. Abs. 1: Den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde festzustellen und hiebei auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat.

§ 29 Abs. 3: Ist die weitere Erhaltung einer Anlage nach Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutze, zur Abwehr oder zur Pflege der Gewässer erforderlich, so können die öffentlichen Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Wasserverbände), wenn dagegen die Erhaltung nur im Interesse von Beteiligten wünschenswert erscheint, diese Beteiligten von dem bisher Berechtigten die Überlassung der vorhandenen Wasserbauten, soweit dies notwendig ist, ohne Entgelt verlangen. Dabei hat jene Körperschaft den Vorzug, die mit den bisher Wasserberechtigten einen Vertrag, betreffend die Übernahme dieser Anlagen abgeschlossen hat. Die weitere Erhaltung und die Leistung der erst künftig fällig werdenden Entschädigungen für etwa aufrecht bleibende Zwangsrechte (§ 70 Abs. 1) obliegt denjenigen, denen die Anlage überlassen wurde.

#### **A) Erlöschungsfeststellung der Anlagen zur Abwasserbeseitigung:**

Während der Errichtung des Kraftwerkes Rosenau (Inbetriebnahme 1953) wurde für die Kraftwerkssiedlung (Lahrndorf) von der Ennskraft eine Kanalisationsanlage zur Abfuhr der in der Siedlung anfallenden Abwässer sowie Drainagewässer errichtet. Diese Kanalisationsanlage wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr vom 13.09.1951, GZ Wa-66/2-1951, wasserrechtlich bewilligt und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr vom 26.06.1956 GZ Wa-138/4-1956, wasserrechtlich überprüft.

Die gegenständliche Erlöschensfeststellung umfasst somit alle bisherigen Anlagenteile, die durch den Anschluss der Kraftwerksanlage und der ehemaligen Kraftwerkssiedlung an das örtliche Kanalnetz der Marktgemeinde Garsten nicht mehr erforderlich sind. Diese seitens Ennskraft aufzulassenden Anlagen umfassen im Wesentlichen die

- Brauch- und Regenwasserleitungen samt Schächte und die
- Kläranlage auf Gst.Nr. 378/11, KG Lahrndorf.

Über den Hauptableitungskanal in die Enns werden weiterhin Hang- und Drainagewässer abgeleitet. Von der ÖBB-Infrastruktur AG wurde mit Schreiben vom 27.09.2022 eine Übernahme dieses Kanals abgelehnt.

## **B) Erlöschensfeststellung der Anlagen zur Wasserversorgung:**

Während der Errichtung des Kraftwerkes Rosenau (Inbetriebnahme 1953) hat die Ennskraft eine Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Kraftwerksanlage und der dazugehörigen Kraftwerkssiedlung errichtet. Zur Wassergewinnung war eine Brunnenanlage (KHB01 und KHB02) ca. 700 m flussab auf Gst.Nr. 325/3, KG Lahrndorf, vorgesehen, von der aus das entnommene Grundwasser in einen Hochbehälter gefördert und von dort in das Verteilernetz zu den Endverbrauchern verteilt wurde. Die Wasserversorgungsanlage wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr vom 05.10.1951, GZ Wa-48/3-1951, wasserrechtlich bewilligt und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr vom 11.06.1954, GZ Wa-173-1953, wasserrechtlich überprüft.

Im Jahr 1993 wurde der Ennskrafte AG mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 29.06.1993, GZ Wa-200946/18-1993-Hz, für die Erweiterung der o.g. Wasserversorgungsanlage, in Form eines neu abgeteuften Brunnens KHB03 am linken Oberwasserbereich auf Gst.Nr. 389/1, KG Lahrndorf, und einer Verbindungsleitung zum bestehenden Wasserleitungsnetz, die wasserrechtliche Bewilligung erteilt.

Mit Schreiben vom 11.09.2019 hat die Ennskrafte AG ersucht, das im Bescheid vom 29.06.1993 festgelegte Schutzgebiet aufzulassen und die Erfordernis mitgeteilt, den im Jahre 1993 errichteten Brunnen weiterhin als Nutzwasserversorgungsanlage für die Kraftwerksanlage zu betreiben. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 20.11.2019, GZ AUWR-2016-306180/5-Pan/Gat, wurde das festgesetzte Schutzgebiet aufgehoben und die Schutzanordnungen widerrufen.

Die gegenständliche Erlöschensfeststellung umfasst somit alle bisherigen Anlagenteile, die durch den Anschluss der Krafwerksanlage und ehemaligen Kraftwerkssiedlung an das örtliche Wasserleitungsnetz der Marktgemeinde Garsten nicht mehr erforderlich sind. Diese seitens Ennskraft aufzulassenden Anlagenteile umfassen im Wesentlichen

- zwei Brunnen (KHB01 und KHB02)
- den Hochbehälter sowie
- die zugehörigen Leitungen und
- Schächte

Ausgenommen ist der 1993 errichtete Brunnen KHB03, der weiterhin als Nutzwasserbrunnen für die Kraftwerksanlage betrieben wird.

Der Hochbehälter auf Gst.Nr. 407/2, KG Lahrndorf, wird zukünftig eventuell für Feuerlöschzwecke von der Marktgemeinde Garsten genützt.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

## Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projekte
<ul style="list-style-type: none"><li>• „Kraftwerk Rosenau, Erlöschensfeststellung der Anlagen zur Wasserversorgung“</li><li>• „Kraftwerk Rosenau, Erlöschensfeststellung der Anlagen zur Abwasserentsorgung“</li></ul>
Ort der Einsichtnahme:
<ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-12832)</li><li>• beim Marktgemeindeamt Garsten <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 07252-53307)</li></ul>

### Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9, 10-14, 21, 27, 29, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Reichraming
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller:in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Garsten, Am Platzl 9, 4451 Garsten

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und

- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Mag. Panhofer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.